

Nienburg, den 21. März 2014

Stellungnahme des ADFC zur Markierung von Schutzstreifen und zur Freigabe des Gehweges für Radfahrer in der Ortslage Nendorf an der K15 und der K38

1.) Ausgangslage

In der Ortslage Nendorf sollen beidseitige Schutzstreifen an der K15 und der K38 mit einer Breite von 1,25 m markiert werden. An der B441 in der Ortslage sind bereits beidseitige Schutzstreifen vorhanden.

Gleichzeitig sollen die Hochbordanlagen für den Radverkehr freigegeben werden.

2.) **K15**

2.1) Betrachtung der K15

Im Seitenraum an der K15 sind auf beiden Seiten Hochbordanlagen mit Gehwegen vorhanden (Foto1, Breite gemessen 1,5m). Die Anlagen enden kurz vor dem Ortsausgangsschild (Foto2).

Das Verkehrsaufkommen liegt für den Kfz-Bereich bei 50 Kfz/Std. (DTV-Wert laut Landkreis Nienburg, Zählung aus dem Jahr 2000). Für den Schwerlastverkehr gibt es keine Angabe. Nach eigenen Beobachtungen vom 19. und 21. März 2014 ist der Schwerlastverkehr gering. Die Fahrbahnbreite der K15 wird vom Landkreis mit weniger als 7m angegeben. Unsere Messungen bestätigen diese Angaben:

Fahrbahnbreite in Höhe Hausnummer 4	6,65m
Fahrbahnbreite in Höhe Hausnummer 3 (Hof)	6,70m

Außerhalb der Ortschaft in Richtung Müsleringen bzw. in Richtung Frestorf ist kein Radweg vorhanden.

2.2) Bauliche Aspekte und Verkehrsaufkommen K15 (lt. ERA 2010)

Laut ERA hängt die Auswahl der erforderlichen Führungsform für den Fahrradverkehr von der Verkehrsstärke (Kfz- und Schwerlastverkehr) und der Geschwindigkeit ab. Im Belastungsbereich II ist u.a. die Kombination Schutzstreifen mit Gehweg und Radfahrer frei bei einem Verkehrsaufkommen von ca. 400 bis 1000 Kfz/h bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h möglich. Im Belastungsbereich I, bis ca. 400 Kfz/h, wird Mischverkehr empfohlen.

Zwischen den einzelnen Bereichen sind keine harte Trennlinien vorgesehen. Je nach örtlichen Gegebenheit können die Übergänge flexibel gehandhabt werden.

Laut ERA sollten Schutzstreifen eine Breite von 1,50 m aufweisen (inkl. Markierung und Rinne), mindestens aber über eine Breite von 1,25 m verfügen. Der verbleibende Teil der Fahrbahn muss mindestens 4,50 m, bei hohem Verkehrsaufkommen 5,00 m betragen (damit Begegnungen von Pkw-Pkw möglich sind). Bei einer verbleibenden Fahrgasse von weniger als 5,50 m darf keine Leitlinie in der Fahrbahnmitte markiert werden.

2.3) Regelung gemäß VwV-StVO (2009)

Die neue VwV-StVO sieht keine konkreten Maße für die Anlage von Schutzstreifen vor, sondern bewertet die Situation qualitativ und verweist weiterhin auf die ERA 2010:

„Er kann innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h markiert werden, wenn die Verkehrszusammensetzung **eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr nur in seltenen Fällen erfordert**. Er muss so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraumes einen **hinreichenden Bewegungsraum für den Radfahrer** bietet. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können.“

2.4) Bewertung Schutzstreifen an der K15

Nach ERA 2010 ist ein beidseitiger Schutzstreifen auf Fahrbahnen ab einer Breite von 7m möglich. Die Werte werden an der K15 in der Ortslage Nendorf nicht erreicht. Im Begegnungsverkehr (zwei Kfz und ein Radfahrer) ist damit die Gefährdung für Radfahrer hoch. Die Kernfahrbahnbreite würde hier für zwei Personenkraftwagen bei einem beidseitigen Schutzstreifen nicht mehr ausreichen, der für Radfahrer gekennzeichnete Bereich würde regelmäßig überfahren werden.

Die Markierung von beidseitige Schutzstreifen in diesem Abschnitt ist damit nicht möglich.

Bei einer Verkehrsstärke von 50 Kfz/ h besteht die Möglichkeit den Radfahrer im Mischverkehr auf der Fahrbahn zu führen (vgl. Belastungsbereich I, ERA 2010), sofern kein erheblicher Schwerlastverkehr vorhanden ist. Dazu empfehlen wir am Ortseingang Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung des Kfz-Verkehrs vorzusehen.

2.5) Bewertung K15, Freigabe der Hochbordanlagen

Die vorhandenen Gehwege entsprechenden in ihrer Breite weitgehend den üblichen Vorgaben (mindestens 1,5m nach VwV-StVO). Das Aufkommen an Fußgängern und Radfahrern ist gering, sodass wir einer Freigabe der Hochbordanlagen mit dem Zeichen `Gehweg-Radfahrer frei` (Zeichen 239 StVO in Verbindung mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO) zustimmen, vorbehaltlich folgender Maßnahmen:

- Absenkung der rechtsseitigen Bordsteins für Radfahrer, die aus Richtung Müsleringen/Fresdorf kommen (Foto3)

- Bordsteinabsenkung an der Einmündung Koppelweg 1,2,4 (Foto4)
- Bordsteinabsenkung an der Kreuzung K15 / B441 (Foto5)
- Versetzung der Vorfahrtsschilder aus dem Fußweg (Foto5 und 6)
- Sanierung Wurzelaufbruch vor dem Haus Nr. 7 (Hof) (Foto7)

3.) **K38**

3.1) Betrachtung der K38

Im Seitenraum an der K38 sind auf beiden Seiten Hochbordanlagen mit Gehwegen auf einem langen Abschnitt vorhanden (Foto7, Breite gemessen 1,5m). Die Anlagen enden deutlich vor dem Ortsausgangsschild (Foto8).

Außerhalb der Ortschaft in Richtung Steyerberg ist kein Radweg vorhanden.

Das Verkehrsaufkommen liegt für den Kfz-Bereich bei 145 Kfz/Std. (DTV-Wert laut Landkreis Nienburg, Zählung aus dem Jahr 2013). Für den Schwerlastverkehr gibt es keine Angabe. Nach eigenen Beobachtungen vom 19. und 21. März 2014 ist der Schwerlastverkehr spürbar, liegt aber sicher unter 1000Fahrzeuge/Tag.

Die Fahrbahnbreite der K15 wird vom Landkreis mit 7m angegeben. Unsere Messungen bestätigen diese Angaben weitgehend:

Fahrbahnbreite in Höhe Hausnummer 2	7,03m
Fahrbahnbreite in Höhe Hausnummer 3 (Hof hinten)	6,70m
Fahrbahnbreite in Höhe Hausnummer 3 (Eingang)	6,63m
Fahrbahnbreite in Höhe Hausnummer 9	7,13m
Fahrbahnbreite in Höhe Ensener Weg	7,13m
Fahrbahnbreite ab Einmündung Kreuzstraße (kein Hochbord)	6,54m
Fahrbahnbreite Ortsende Hausnummer 38 (kein Hochbord)	6,43m

3.2) Bauliche Aspekte und Verkehrsaufkommen K38 (lt. ERA 2010) und

3.3) Regelung gemäß VwV-StVO (2009)

Beide Punkte entsprechen den Ausführungen unter 2.2 bzw. 2.3.

3.4) Bewertung Schutzstreifen an der K38

Nach ERA 2010 ist ein beidseitiger Schutzstreifen auf Fahrbahnen ab einer Breite von 7m möglich. Diese Breiten werden weitgehend erreicht. Um die Sicherheit der Radfahrer zu gewährleisten sind im Verengungsbereich (Hausnummer 3) besondere Maßnahmen zum Schutz des Fahrradverkehrs auf der Fahrbahn notwendig.

Vorschläge dafür sollten von Sachverständigen erarbeitet werden.

In Höhe der Hausnummer 3 ist die Rinne wegen verschiedener Absätze nicht befahrbar (Fotos 14 und 15). Hier ist Abhilfe zu schaffen, sonst reicht die erforderliche Mindestbreite der Fahrbahn für die Schutzstreifen nicht aus.

Im Abschnitt ohne Hochbordanlage reicht die Straßenbreite für einen beidseitigen Schutzstreifen nicht aus (Foto8).

Zusammenfassung Bewertung Schutzstreifen K38:

Wir stimmen der Einrichtung eines Schutzstreifens an der K38 zwischen der Kreuzung B441 und K58 bis zur Einmündung Kreuzstraße zu, wenn im Verengungsbereich der K38 in Höhe der Hausnummer 3 besondere Sicherungsmaßnahmen die Gefährdung des Fahrradverkehrs begrenzen und die Rinne im genannten Abschnitt befahrbar gestaltet wird.

3.5) Bewertung K38, Freigabe der Hochbordanlagen

Die vorhandenen Gehwege entsprechen in ihrer Breite weitgehend den üblichen Vorgaben (mindestens 1,5m nach VwV-StVO). Das Aufkommen an Fußgängern und Radfahrern ist gering. Geringer Einmündungsverkehr wurde in Höhe Steyerberger Straße 1, Landhandel Heineking, festgestellt (Foto9). Die Zufahrt ist jedoch recht übersichtlich, sodass hier nicht mit einer besonderen Gefährdung zu rechnen ist. Wir können deshalb einer Freigabe der Hochbordanlagen mit dem Zeichen `Gehweg-Radfahrer frei` (Zeichen 239 StVO in Verbindung mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO) zustimmen vorbehaltlich folgender Maßnahmen:

- Sanierung Wurzelaufbruch vor dem Haus Nr. 2 (Foto10)
- Sanierung Wurzelaufbruch vor den Haus Nr. 3 (Foto11)
- Weiter Ausbesserungsmaßnahmen im Verlauf der Hochbordanlagen (Foto12).

Zur Anbindung der Wohngebiete nördlich Einmündung Kreuzstraße empfehlen wir den Bau eines Radweges (Foto13).

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung am Ende der Hochbordanlagen (Höhe Einmündung Kreuzstraße) erscheinen uns sinnvoll.

3.6) Parkstreifen an der K38

Vor dem Gasthaus Meyer befindet sich ein Parkstreifen zum Parken in Längsrichtung (Foto16). Bei der Einrichtung von Schutzstreifen ist zum Parkstreifen ein Sicherheitsabstand von weiteren 0,5m einzuhalten. Ist das nicht möglich, kann ein Parkverbot angeordnet werden.

Bewertung: Der Parkstreifen schein uns nicht sonderlich genutzt werden. Wir haben an den Beobachtungstagen, am 19.3. von 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr und am 21.3. von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr, keine parkenden Pkw beobachten können. Sollte sich dieser Eindruck bestätigen, muss aus unserer Sicht der Parkstreifen bei der Einrichtung eines Schutzstreifens nicht weiter beachtet werden.

4.) Befahrung von Gehwegen durch Grundschul Kinder, SPD-Antrag Seite 2

Die Befahrung des Fußweges mit dem Fahrrad von Kindern bis zu 10 Jahren ist auch ohne die o.g. Freigabe nach StVO zulässig.

Bearbeitet von Berthold Vahlsing,
ADFC Kreisverband Nienburg am 21. März 2014

Anlage, 16 Fotos

Foto1, K15



Foto2, Ortsausgang K15



Foto 3, K15



Foto 4, K15



Foto 5: K15/B441



Foto6 K15/B441



Foto 7: K15



Foto7, K38



Foto8, K38, Ende der Hochbordanlagen



Foto9: K38, Einmündung, Handel



Foto10: K38, Fußwegschäden



Foto11: K38, Fußwegschäden, Haus Nr. 3



Foto 12: Gehwegschäden



Foto 13, K38, ohne Gehweg



Foto14, K38, Rinne nicht befahrbar



Foto15, K38, Rinne nicht befahrbar, Absatz



Foto 16, K38, Parkstreifen

